

## **§ 28 Verordnungen der Bezirke**

<sup>1</sup>Verordnungen der Bezirke werden im Benehmen mit der Regierung erlassen. <sup>2</sup>Sie gelten fünf Jahre, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer festgesetzt wird oder die Verordnung aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.